

**Gebührensatzung
für besondere Serviceleistungen des Standesamts Coesfeld (Westf.)
vom _____**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich umfasst Trauungen und Lebenspartnerschaftsbegründungen, die während der allgemeinen Öffnungszeiten aber außerhalb des Rathauses durchgeführt werden.

**§ 2
Gebühren**

Für Eheschließungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes aber außerhalb des Rathauses vorgenommen werden, ist über die in § 72 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren hinaus eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft zu entrichten.

**§ 5
Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.